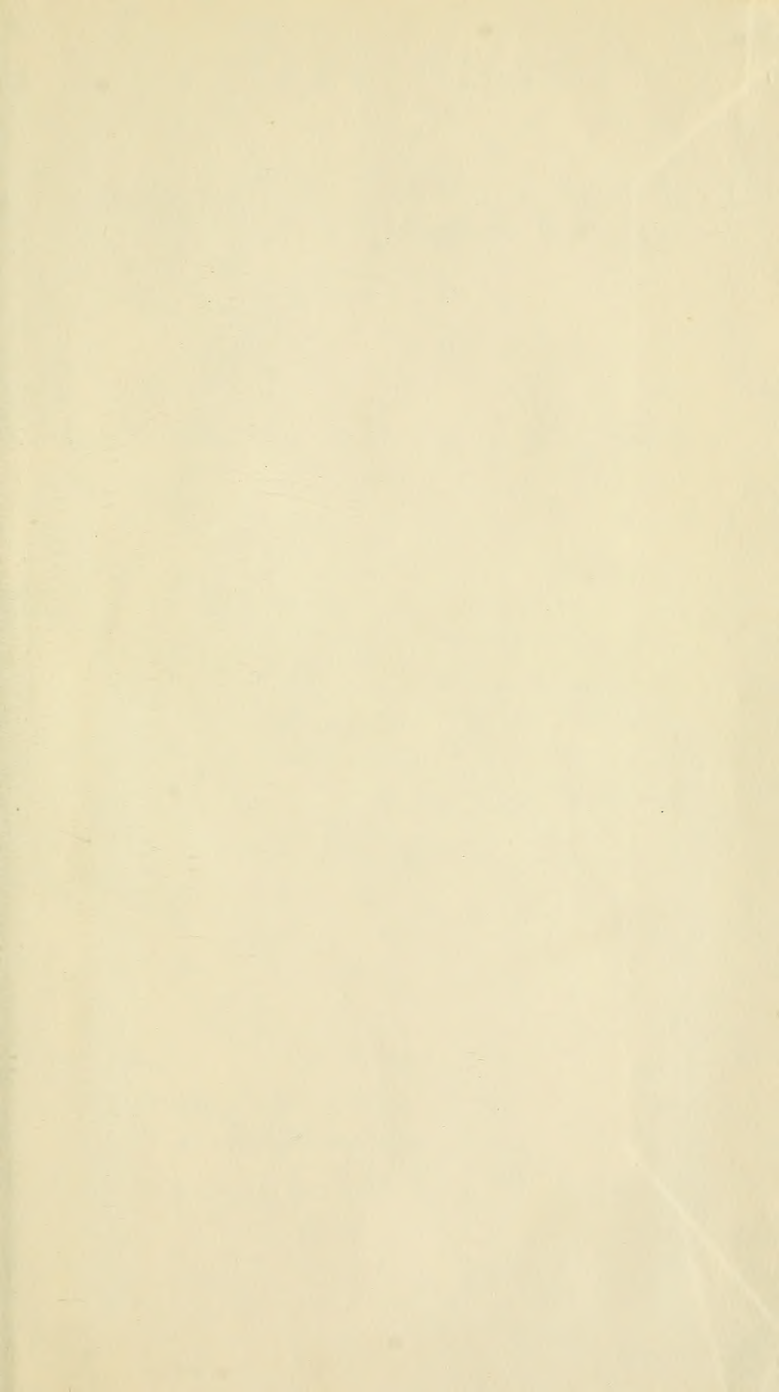
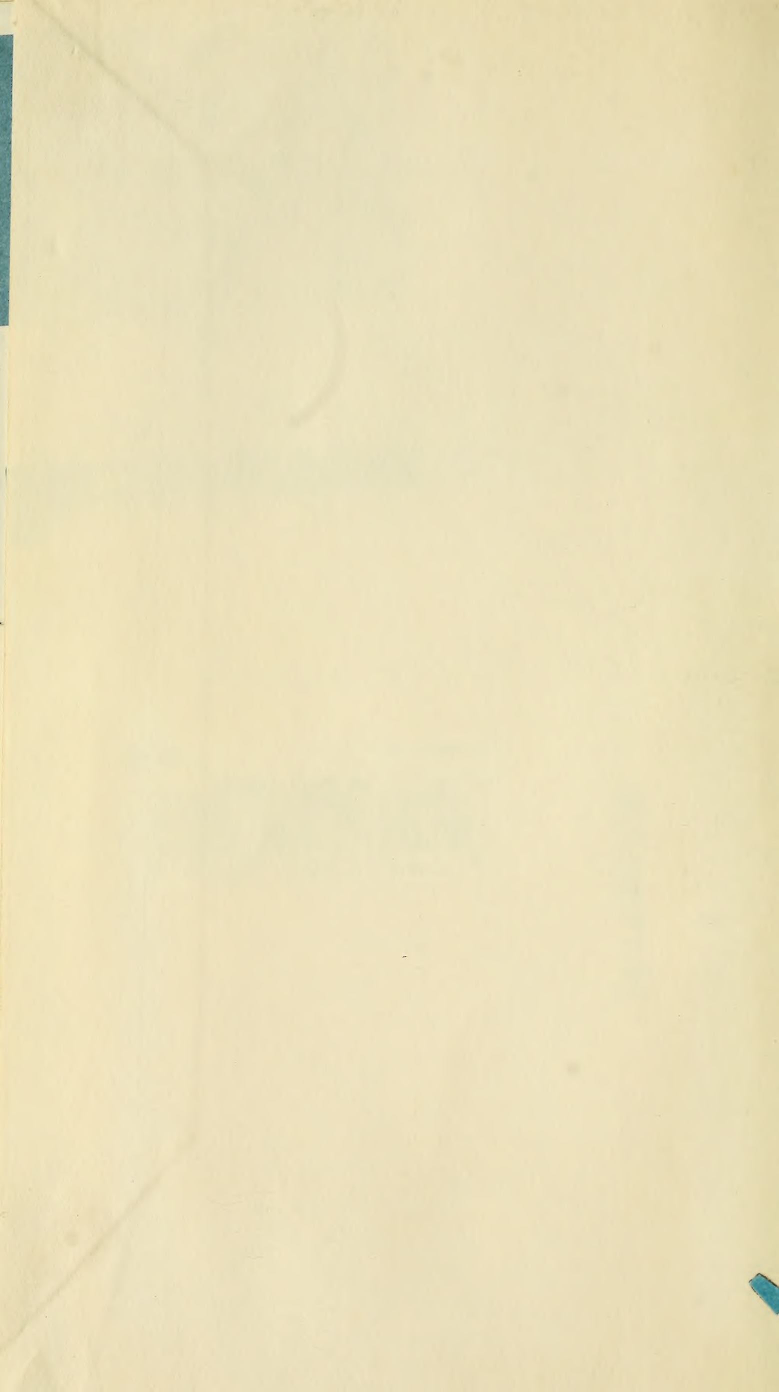






Prüfende Blicke

auf die

Ansprüche der Katholischen Gemeinde zu Frankfurt,

und

den Sinn des Art. 46 der Wiener Congreßakte.

> Es ist nicht intolerant, zu widerlegen: wer widerlegt, sagt nur, daß er die Sache anders ansieht.
>
> J. G. Schlosser's kl. Schriften Th. II. S. 204.

Frankfurt am Mayn
bei Heinrich Ludwig Brönner.
August 1816.

Das Recht sey eine Mauer! Wer daran stößt, zerschmettre; wer darauf wohnt, wohnt gut. Billigkeit macht's zum Sandhügel: jeder Wurm kann durch, aber es wohnt sich übel darauf.

J. G. Schlosser's kl. Schr. Th. II. S. 226.

Vorwort.

Seitdem im Art. 46 der Wiener Congreßakte die **Gleichheit der Rechte** unter den verschiedenen Bekennern der christlichen Religion festgesetzt und zugleich bestimmt worden ist, daß diese Gleichheit sich auf alle bürgerlichen und politischen Rechte, auf alle Beziehungen der Regierung und Verwaltung ausdehnen solle, hat sich die katholische Gemeinde in Frankfurt, oder vielmehr deren Vorstand, in so überspannte Ansprüche verloren, daß man auch in diesen politischen Bestrebungen den bekehrungssüchtigen und Ueberzeugung aufdringenden Eifer nicht verkennen wird, der den Katholicismus in kirchlicher Hinsicht auszeichnet.

Es ist der Mäßigung und Besonnenheit der beyden andern christlichen Gemeinden zu Frankfurt

zu verdanken, daß dem Publikum wenigstens hier-bey nur von der einen, nemlich der katholischen, Seite der traurige Anblick inneren Zwiespalts gewährt worden ist. Nur die Minorität von Frankfurts Bürgern (denn wie das numerische Verhältniß steht, wird sich unten zeigen) klagt, daß man ihr nicht zugestehe, was die Congreßakte bestimme, protestirt mit Heftigkeit gegen die Constitutions-Ergänzungsakte, die doch mit so vieler Umsicht alle Vorschriften der Congreßakte beachtet, also in dieser Hinsicht keinen Angriff zu scheuen hat, und tritt immer unverhüllter mit ihrer für das Gemeinwesen der Stadt so verderblichen Tendenz einer Berufung an den deutschen Bundestag hervor.

Niemand würde sie, obgleich es oft edler, ja selbst klüger ist, Unrecht zu leiden, als es zu thun, deshalb zu tadeln berechtigt seyn, wenn bey genauer Prüfung sich ergäbe, daß die katholische Gemeinde durch die Constitutions-Ergänzungsakte von dem Besitz derjenigen Rechte ausgeschlossen werde, welche die Congreßakte ihr, gleich den andern christlichen Gemeinden, zuerkannt hat.

Einige Worte ruhiger Untersuchung dürften daher auch jetzt noch, wo der Senatsbeschluß vom 25. July den ersten Akt des sonderbaren Schau-

spiels geschlossen hat, nicht ohne Nutzen seyn, und den unbefangenen Gemüthern, selbst unter der römisch-katholischen Gemeinde, den Streitpunkt in so klarem Lichte zeigen, daß es der Leidenschaftlichkeit doch etwas schwerer werden dürfte, die Verwirrung der Begriffe, in der sie sich so wohl befindet, allgemein zu verbreiten.

Der Verfasser dieser Blätter will seinen Protestantismus nicht verbergen, aber wenn er auch in religiöser Hinsicht gegen die Dogmen der römischen Kirche noch so viel einzuwenden hätte, so würde er doch mit inniger Wärme auch gegen jede Verletzung der Rechte ihrer Bekenner protestiren, traut ihnen aber die Ueberzeugung zu, daß nicht sie allein Rechte haben, und hofft daher, daß die gestörte Harmonie wieder aufleben wird, wenn nur jeder bedenkt, daß die Einheit der Bürgerschaft ein viel zu kostbares Gut ist, als daß es wegen erträumter Beeinträchtigung unbestimmter Rechte aufs Spiel gesetzt werden dürfte.

Die freye Stadt Frankfurt ist nicht darum nach dem Willen der hohen verbündeten Mächte in ihre frühere glückliche Unabhängigkeit zurückgetreten, damit die Minderzahl der Bürger, durch ungemessene Ansprüche und leidenschaftliches Trei-

ben dem Gemeinwohl entgegenwürken könne: sollte auf diesem Systeme verharrt werden, so würden die Folgen unabsehlich, aber für die katholische Gemeinde im letzten Resultat gewiß nicht ersprießlich seyn, denn niemand zweifelt wohl, daß die Protestanten, drey hundert Jahre nach ihres herrlichen Luthers erstem Auftritt, ihre politischen Rechte mit eben der Unerschrockenheit und Standhaftigkeit vertheidigen werden, mit der sie einst die Geistesfreyheit erkämpften.

Der Artikel 46 der Wiener Congreßakte, welcher bey der Untersuchung der katholischen Rechtsansprüche alleiniger Leitfaden seyn kann, enthält folgende Bestimmungen:

»Die Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiet, so wie »es 1803 war, ist für frey erklärt, und wird »einen Theil des deutschen Bundes ausmachen. »Ihre Einrichtungen sollen auf das Prinzip einer »vollkommenen Rechtsgleichheit der verschiedenen »christlichen Religions-Bekenntnisse gegründet wer»den. Diese Rechtsgleichheit wird sich auf alle »bürgerliche und politische Rechte ausdehnen und »in allen Regierungs- und Verwaltungsverhält»nissen beobachtet werden.«

Eine vollkommene Gleichheit der Rechte der christlichen Bürger von verschiedenen Bekenntnissen wird hier klar ausgesprochen: ausdehnen soll sie sich auf alle bürgerliche und politische Verhältnisse, beobachtet soll sie werden in allen Beziehungen der Regierung und Verwaltung.

So deutlich diese Bestimmung scheint, so schwierig ist ihre Anwendung, wenn man sie auf einen gegebenen Fall

bezieht. Die freye Stadt Frankfurt hat eine Bevölkerung von etwa 44000 Seelen und zwar gehören davon

28000 zu der Lutherischen Bürgergemeinde,
4000 zu den Beysassen, Permissionisten und dienenden Klassen Lutherischen Glaubens,
4000 zu der Römisch-Katholischen, und
2000 zu der reformirten Gemeinde;

38000,

die übrigen 6000 Seelen aber bekennen sich zur jüdischen Religion.

Wenn nun die Congreßakte in Bezug auf Frankfurt die *vollkommene Rechtsgleichheit* der verschiedenen Confessionen ausspricht, so muß man, um nicht eines festen Standpunkts ganz zu entbehren, sofort annehmen, daß diese Gleichheit eine *verhältnißmäßige* seyn soll.

Denn angenommen, daß die Bevölkerungs-Basis bey der Anwendung der Vorschrift des Art. 46 der Congreßakte ganz außer Acht gelassen werden könnte, so würden 4000 Katholiken und 2000 Reformirte bey der Besetzung aller Staatsverwaltungsstellen gleiche Rechtsansprüche haben, wie 28000 Lutheraner, und wenn nun diese *Ansprüche* sich auch realisirten, so würden 28000 Lutheraner im würklichen Besitz von nicht mehreren Stellen seyn als 4000 Katholiken und 2000 Reformirte, jede für sich genommen. Wo würde aber in diesem Fall das *gleiche* Recht der Lutherischen Gemeinde zu finden seyn? Die überwiegende Mehrzahl der Bürger, aus ihrem Besitzstand ver-

trieben, würde in den sogenannten liberalen und toleranten Grundsätzen unserer Zeit auf die unerträglichste Weise beeinträchtigt erscheinen: nicht genug, daß die zu ihren Gunsten früherhin bestandene Vorrechte, die sie dem Zeitgeist gerne zum Opfer bringen, aufhören sollen, würde vielmehr der entgegengesetzte Zustand eintreten, die protestantisch-lutherischen Glaubensgenossen in Frankfurt nur tolerirt werden, und innerer Zwiespalt, so wie der Ruin des allseitigen Wohlstandes müßten die Folgen einer solchen von der rücksichtlosesten Willkühr ausgehenden Gleichstellung der Rechte seyn.

Zuversichtlich dürfen wir daher in dem Art. 46 der Congreßakte nur eine relative keine absolute Gleichheit der Rechte der verschiedenen christlichen Religionsbekenner ausgesprochen finden, und von diesem Grundsatz ausgehend wird die Prüfung der Ansprüche des katholischen Gemeindevorstands nicht schwer fallen. Vorläufig muß jedoch bemerkt werden, daß, da die Bevollmächtigung dieses kirchlichen Vorstands von Seiten seiner Glaubensgenossen, um als Vertreter und Sprecher der Gemeinde in politischen Angelegenheiten aufzutreten, noch abgeht, seine Ansichten und Forderungen vorerst nur als individuelle Ueberzeugung angesehen und das Irrige darin um desto schärfer aufgedeckt werden muß, als es außerdem dem hyper-orthodoxen Treiben leidenschaftlicher Menschen leichter gelingen dürfte, den besser und ruhiger denkenden Theil ihrer Gemeinde zu übereilten Maasregeln zu verleiten.

Politische Rechte, welche einer Gesammtheit christlicher Bürger in einem Freystaat in gleichem Maase zugesprochen werden können, sind nach unserer Ansicht folgende:

I. Ein verhältnißmäßiger Antheil jeder kirchlichen Parthey an der legislativen und executiven Gewalt.

II. Die möglichst erreichbare Freyheit für jede Parthey ihr Kirchen- und Schulwesen unter Oberaufsicht der Regierungsbehörde nach eigener Wahl einzurichten.

III. Vollkommene Befähigung zu allen öffentlichen Stellen.

IV. Vollkommene Gleichheit in Bezug auf die öffentlichen Lasten und Abgaben.

V. Vollkommene Gleichheit vor dem Gesetz.

VI. Modificirung aller Zunftgesetze, in sofern sie die Aufnahme gewisser christlichen Confessionsverwandten beschränkten.

Geht man aber über diese, aus der Natur eines bürgerlichen Vereins sich entwickelnde Rechte noch hinaus, und behauptet, jede einzelne kirchliche Parthey müsse auch in staatsrechtlicher Hinsicht als ein besonderer Bestandtheil des politischen Staatskörpers gelten, und könne als solcher seine eigenthümliche Vertretung in Anspruch nehmen, so entsteht eine höchst verderbliche Spaltung unter den Gliedern des Gemeinwesens, der nur bey den Protestanten ruhende, bey der römisch-katholischen Gemeinde aber noch aufs thätigste unterhaltene religiöse Fanatismus bekommt die gefährlichste Nahrung, es bildet sich ein Staat im Staate, und

statt daß jene Ueberspannung der Ansprüche eine Sicherung des Gemeinwohls eben so sehr als der individuellen Rechte gründen sollte, welche redliche Tendenz doch wohl den meisten Katholiken nicht ganz fremd ist, würde sie vielmehr, wenn die Protestanten schwach genug wären ihr nachzugeben, der fruchtbarste Keim ewiger Unruhen und höchst bedenklicher fremder Einmischung werden.

Daß aber die obigen, in dem Sinn des Art. 46 der Wiener Congreßakte liegenden Rechte den Bekennern der verschiedenen christlichen Confessionen durch die von der Majorität der Frankfurter Bürger angenommene und dadurch Staatsgrundgesetz gewordene Constitutions-Ergänzungsakte in gleichem Maaße und in vollkommener Uebereinstimmung mit den von den hohen verbündeten Mächten in dem besagten Artikel der Congreßakte ausgesprochenen Grundsätzen zugesichert worden sind, wird sich leicht beweisen lassen.

Ad I.

Daß den Catholiken zu Frankfurt ein verhältnißmäßiger Antheil an der legislativen und executiven Gewalt durch die Constitutions-Ergänzungsakte gesichert ist, ergiebt sich aus den Artikeln 6. 11. 12. 19. 45. 47. und 51. die wir hier zur bequemen Uebersicht für die zahlreichen Kritiker, welche diese Verfassungsurkunde beurtheilen, ohne sie gelesen zu haben, in den treffenden Stellen auszugsweise folgen lassen.

Art. 6.

»Bei Besetzung der Staatsverwaltungs- und Justiz-

stellen, auch bey allen andern Stadt- und Gerichtsämtern, Anstellungen und Diensten muß zwar auf das Bekenntniß der christlichen Religion schlechterdings, es darf aber darauf, ob sich jemand zu dieser oder jener der drei christlichen Confessionen bekennt, nicht gesehen werden. Im Senate müssen fortwährend mehrere Mitglieder aller drei christlichen Confessionen würklich seyn. Auch geschieht dieser Vorschrift dadurch kein Genügen, daß sich etwa nur ein oder zwei Mitglieder der einen oder der andern Confession darinnen befinden.«

Wer nur bedenken will, daß die Anzahl der lutherischen Bürger Frankfurts sich zu den katholischen und reformirten wie 28 zu 4 und 2 verhält, daß ferner unter den 4000 katholischen Seelen nur 1500 würklich eingebürgerte Individuen, und unter diesen, nach dem Rathsbeschluß vom 25ten July nur etwa 300 stimmfähige Bürger sich befinden, der wird es angemessen finden, daß bey Besetzung der 42 Rathsstellen das gleiche numerische Verhältniß beobachtet werde. Streng genommen würde daher die katholische Gemeinde mehr nicht als höchstens drei Rathsstellen in Anspruch nehmen können.

Man hat aber durch die Bestimmungen dieses Artikels der Bürgerschaft die Hände nicht binden wollen, sondern es den Wahlcollegien freygelassen die Rathsstellen, ohne auf irgend ein besonderes christliches Religionsbekenntniß Rücksicht zu nehmen, den verdientesten und talentvollsten Männern zu verleihen. Hinreichend deutlich ist es dabey ausgesprochen, daß mindestens drei Rathsglieder von

dem römisch-katholischen und eben so viele von dem reformirten Bekenntniß seyn müssen, aber es steht den Mitgliedern beyder kirchlichen Partheyen frey, sich durch Bürgersinn und Verwaltungstalent den sichern Weg zu weit mehreren Rathsstellen zu bahnen, und ihre lutherischen Mitbürger würden dann gewiß, wenn nur freye Wahl die Auszeichnung bewürkt, auch einen unverhältnißmäßigen Antheil an der Staatsleitung ohne Mißgunst oder Partheyhaß in den Händen verdienter Nicht-Lutheraner sehen.

Art. 11.

»Um ein Wahlcollegium von 75 hiesigen christlichen Bürgern zu bilden, sollen alle christliche Bürger . . zu stimmen berechtigt seyn.«

Art. 12.

»Es versammeln sich nun diese 75 Wahlmänner . . und wählen sofort aus allen Ständen der gesammten hiesigen christlichen Bürgerschaft . . . 45 christliche Bürger, in deren Rechtschaffenheit und Kenntnisse sie Vertrauen setzen, zu Mitgliedern des diesjährigen gesetzgebenden Körpers.«

Art. 19.

»Die Geburt giebt kein Vorrecht und keinen positiven Anspruch auf Rathsstellen, und die Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses ist schlechterdings kein Hinderniß, vielmehr muß desfalls die allgemeine Vorschrift des Art. 6 genau beobachtet werden.«

Art. 45.

»Außer dem Senate als dem Regierungs- und Ver-

waltungscollegio, bestehet fortwährend eine eigene Bürgerrepräsentation oder ein Bürgerausschuß von 51 hiesigen Bürgern, gewählt aus allen Ständen der hiesigen christlichen Bürgerschaft, mit Berücksichtigung aller drei christlichen Confessionen, von welchen sich zu aller Zeit mehrere Mitglieder darin befinden müssen.«

Art. 47.

»Jeder christliche hiesige Bürger ohne Unterschied der Confession, des Standes und Gewerbes, welcher nicht bereits in anderen Diensten des hiesigen Staats steht, kann in den Bürgerausschuß gewählt werden.«

Art. 51. II.

»Auch sollen unter den 20 zu wählenden Rathsgliedern diesesmal wenigstens vier der katholischen und zwei der reformirten Religion zugethan seyn.«

Ad II.

Wie besorgt man gewesen ist, der katholischen Gemeinde die Einrichtung ihrer Kirchen- und Schul-Angelegenheiten nach freyem Gutbefinden zu überlassen, und wie sehr man hierbey überall in dem Sinne der Wiener Congreßakte zu handeln sich bestrebt hat, beweisen die Art. 35. 38. 39. 40 und 41. die wir abermals in den Hauptstellen mittheilen:

Art. 35.

»Allgemeine, von den unmittelbar vorgesetzten kirchlichen Behörden eines Religionstheils verfaßte Verordnungen bedürfen der Sanction des Staats; rein bischöflichen

Diocesan-Gerechtsamen, so viel die katholische Gemeinde betrifft, wie solche nach geläuterten Grundsätzen des deutschen Staats- und Kirchenrechts, ohne Rücksicht auf das nicht ferner anwendbare Entscheidungsjahr des westphälischen Friedensinstruments, bestehen, oder in Zukunft durch Concordate für ganz Deutschland regulirt werden dürften, durchaus unvorgreiflich.«

Art. 38.

II. Katholische Gemeinde.

Katholische Kirchen- und Schul-Commission.

»Zu Besorgung der Kirchen-, Schul- und Erziehungssachen der hiesigen katholischen Gemeinde besteht die rubricirte besondere Commission.«

Art. 39.

»Es soll nach ausgemitteltem Bedarf für die eigene Dotation des lutherischen und katholischen Religionscultus und Schulwesens gesorgt werden.«

Art. 40.

»Eine jede der drei christlichen Gemeinden kann . . . einen besondern kirchlichen Gemeindevorstand anordnen.

»Dieser hat in kirchlichen Angelegenheiten die Gemeinde bei der einschlagenden Behörde zu vertreten, über die äußere Disciplin zu wachen, das Kirchengut zu verwalten, für die Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrhäuser zu sorgen, die niederen Kirchen-Officianten zu ernennen und zu inspiciren.«

Art. 41.

»Das hiesige Gymnasium soll künftig eine, allen

christlichen Confessionen gemeinschaftlich angehörende, jüdische Religionsbekenner nicht ausschließende, jedoch dem evangelischen Consistorio, wie ehedem, allein untergeordnete Unterrichtsanstalt seyn und bleiben. In diesem Fall sollen die katholischen Schüler des Gymnasiums ihren eigenen Unterricht in der Religion, und wenn es gewünscht wird, auch in andern wissenschaftlichen Zweigen erhalten und behalten; auch bey der Wahl der Lehrer durchaus keine Rücksicht auf ein besonderes christliches Bekenntniß genommen werden. Sollte aber die katholische Gemeinde die Wiederherstellung des Fridericianums, als des vormaligen katholischen Gymnasiums, unter ihrer alleinigen Direction, lieber wünschen, so ist sofort diese Wiederherstellung vorzunehmen.«

Dieser letzte Artikel bedarf einer Erläuterung, da es den Ununterrichteten scheinen dürfte, als sey es der Rechtsgleichheit zuwider, daß das Gymnasium dem evangelischen Consistorio allein untergeordnet seyn soll. Der unbefangene Prüfer wird aber leicht die Ursache entdecken, warum in dieser Beziehung nicht anders gehandelt werden konnte, wenn er sich folgende faktische Umstände deutlich vor Augen stellt.

1. Die lutherische Gemeinde in Frankfurt hat ein specielles, von allgemeinen staatsrechtlichen Gleichheitsbestimmungen unabhängiges Recht auf das Gymnasium, indem eine Urkunde vorhanden ist, wornach der päpstliche Legat Sebastian Pighino, Erzbischof von Siponto, im J. 1551 auf dem Reichstag zu Augsburg dem Abgeordneten der Stadt, Syndikus Fichard, das Barfüßer Kloster mit allem Zubehör,

Zubehör, um es als lateinische Schule für die evangelische Gemeinde einzurichten, abgetreten hat, wogegen aber von Seiten der Protestanten allen künftigen Ansprüchen auf den Dom, in dessen alleinigem Besitz sie früherhin 23 Jahre lang gewesen waren, entsagt wurde. — Diesen auf so authentische und rechtliche Weise erworbenen Besitzstand kann und wird die lutherische Gemeine sich nicht abdringen lassen, wohl aber wird sie den Genuß dieser ihr eigenthümlich zustehenden Lehranstalt jedem auch nicht zu ihrer Confession gehörigen Schüler gerne vergönnen, wenn nur darunter die innere Einrichtung des Gymnasiums nicht leidet und der Unterricht ihrer Kinder vor dem verkehrten Gange bewahrt wird, den eine vermischte Schul-Direction so oft befördert.

2. Was aber dieses feste Beharren auf urkundlichem Rechte noch dringender macht, ist der Umstand, daß seitdem die frevelnde Hand der Gewalt die beyden ehemals dahier bestandenen Gymnasien zusammengeschmolzen hat, wobey aber freylich bey so heterogenen Stoffen die Amalgamirung unterblieb, der Erfolg keineswegs für die Räthlichkeit des Fortschreitens auf diesem Wege bewiesen hat.

Gar manche, für die moralische Bildung der aufwachsenden Jugend nachtheilige Reibungen sind eingetreten, und es bedurfte der ganzen Standhaftigkeit der Lehrer, um dem unermüdlich um sich greifenden Katholicismus den nöthigen Einhalt zu thun.

Um nur ein Beyspiel anzuführen, so hatte vor kurzem noch ein Mitglied des provisorischen gemischten Scholarchats

den Versuch gemacht, die Feyer der sämmtlichen katholischen Feste an dem Gymnasio durchzufechten. Wegen neunzehn catholischen Schülern sollten künftig 128 protestantische tagelang müßig gehen, während ohnedem der Unterricht durch die Ferien oft genug unterbrochen und verkürzt wird. Will man sich, wie natürlich, dieser ungereimten Forderung nicht bequemen, so entsteht die bey jeder vermischten Lehranstalt unvermeidliche Folge, daß die Schüler in ihrem regelmäßigen Fortschreiten sich nicht gleich bleiben, und durch die aufgeregte Aufmerksamkeit der Sektengeist schon bey der zarten Jugend sich entwickelt.

3. Zu allem diesem kommt noch, daß eine Gleichheit der Rechte aller christlichen Confessionsverwandten recht gut bey getrennten Schul-Anstalten bestehen kann. Mögen unsere katholischen Mitbürger ihr Fridericianum wieder herstellen, dort jede ihnen beliebige Unterrichtsmethode einführen und alle erdenklichen Festtage feyern, die Protestanten werden ihnen dabey nichts in den Weg legen. Das evangelische Gymnasium bleibe jedoch den katholischen, das katholische den evangelischen Schülern unverschlossen, vielleicht findet sich dann die Vereinigung von der einen oder der andern Seite eher ein, als wenn man sie erzwingen will. Sollten endlich finanzielle Rücksichten noch in Anschlag kommen, so bietet Art. 39 der Constitutions-Ergänzungsakte auch hier ein bereites Auskunftsmittel dar. Wer den Zeitgeist erkannt hat, wird in diesen die kirchliche Trennung unterhaltenden Ansichten die Sektensäure nicht finden, die der denkende Protestant auch bey dem wärm-

Eifer für erkannte Wahrheit dennoch gerne den Zeloten des Reformations-Jahrhunderts überläßt, er wird vielmehr in dem neu erwachten Bestreben der katholischen Kirche Proselyten zu gewinnen, und durch sie vornemlich den Protestanten entgegen zu treten, einen zureichenden Grund für jede kluge Vorsichtsmaasregel erblicken.

Ad III.

So wie durch die ad I angeführten Stellen der Constitutions-Ergänzungsakte der würkliche Antheil der katholischen Gemeinde an der legislativen und executiven Macht gesichert ist, so erscheint nicht minder die allgemeine Befähigung ihrer Mitglieder zu jedem Staatsdienst ohne Ausnahme, also die in dem Art. 46 der Congreßakte ausgesprochene formale Rechtsgleichheit in folgenden Stellen aufs unumwundenste ausgesprochen.

Art. 5.

»Alle . . . Hoheits- und Selbstverwaltungsrechte beruhen in ihrem weitesten Umfange auf der Gesammtheit der christlichen Bürgerschaft.«

Art. 6.

»Die gesammte christliche hiesige Bürgerschaft bildet nur ein Ganzes. Die kirchliche Verschiedenheit der drei christlichen Confessionen hat auf die Rechte und Verhältnisse, welche aus dem bürgerlichen Staatsverbande entstehen, fernerhin nicht den mindesten Einfluß; vielmehr sind alle hiesigen christlichen Bürger der drei Confessionen einander an Rechten und Obliegenheiten durchaus gleich.«

Ad IV. V. und VI.

Wenn, wie eben angeführt, nach Art. 6 der Constitutions-Ergänzungsakte die kirchliche Verschiedenheit der drei christlichen Confessionen auf die aus dem bürgerlichen Staatsverband entstehenden Rechte und Verhältnisse fernerhin nicht den mindesten Einfluß haben soll, so versteht es sich von selbst

a) daß die Katholiken zu Frankfurt verhältnißmäßig nicht mehr zu den öffentlichen Lasten beyzutragen haben, als die zu den andern christlichen Religionsbekenntnissen sich haltende Bürger, wobey noch besonders bemerkt werden muß, daß in Bezug auf den Beytrag zu den Staatsrevenuen Frankfurts die Ansprüche der katholischen Gemeinde noch übertriebener und ungerechter erscheinen, da die Abgaben ihrer Mitglieder nur etwa den zehnten Theil von jenen der lutherischen Bürger und nicht viel über die Hälfte von denen der Reformirten betragen:

b) daß vor dem Gesetz kein Unterschied des Religionsbekenntnisses gelten kann, und jede aus Verschiedenheit der kirchlichen Ansichten ausgehende Partheylichkeit zugleich eine Verletzung der Verfassung seyn würde: da übrigens die endliche Entscheidung aller bedeutenderen Rechtshändel nach Art. 29. der Ergänzungsakte gar nicht einmal dem aus der Mitte des Senats gebildeten Appellationsgericht zusteht, sondern wenn die Partheyen es fordern, die Aktenversendung oder die Berufung an das zu errichtende gemeinschaft-

liche Ober-Appellationsgericht der freyen Städte statt findet, so ist in dieser Hinsicht das gleiche Rechtsverhältniß der gesammten Bürgerschaft hinreichend gesichert:

c) daß die früherhin bey manchen Zünften eingeführt gewesenen Ausschließung der nicht zu der lutherischen Confession sich haltenden christlichen Bürger als durch jene allgemeine Verfügung aufgehoben und nicht mehr bestehend angesehen werden muß. —

Geht man nun weiter und prüft mit unbefangenem Sinn, warum denn wohl, dieser in der Constitutions-Ergänzungsakte durchgängig beobachteten Rücksicht auf den Art. 46 der Wiener Congreßakte ohnerachtet, der katholische Gemeindevorstand gegen besagte von der Mehrheit der Bürgerschaft angenommene Verfassungsurkunde mit so heftiger Leidenschaftlichkeit protestirt, wie solches in der von dem Handelsmann Berna unterzeichneten Erklärung an den Senat geschehen ist, so stößt man sogleich auf Erscheinungen, die nur entweder in übermäßigem Mißtrauen oder in herrschsüchtiger Meinungseitelkeit ihren Grund haben können.

Es darf wohl angenommen werden, daß der katholische Gemeindevorstand hauptsächlich aus dem Grund gegen die Constitutions-Ergänzungsakte protestirt, weil die Commission der XIII den Anträgen und Forderungen nicht nachgegeben hat, die eben dieser Vorstand, Namens der Gemeinde, jedoch ohne alle Bevollmächtigung abseiten derselben, unterm 24. März 1816 an die Commission ge-

richtet, und im April 1816 durch den Druck bekannt gemacht hat. Wir müssen daher zusehen, ob er etwas anderes oder mehreres verlangt hat, als nach obiger Ausführung rechtlicher Weise gefordert werden konnte und demgemäß auch würklich constitutionell angeordnet worden ist, und ob zu wünschen wäre, daß die Commission der XIII darauf mehr als geschehen Rücksicht genommen hätte.

Diese Untersuchung hat ihre besonderen Schwierigkeiten, da der Verfasser jener Anträge und Forderungen — das Gerücht nennt einen Neophyten, den sein Eifer für die neue Ueberzeugung oft weiter führt, als bey staatsrechtlichen Gegenständen, wo nur besonnenes Abwägen aller Gründe und Gegengründe zu einem reifen Schlusse führen kann, zuläßig ist — das mystische Dunkel liebt, und in der Logik Ketzerey zu wittern scheint.

Doch dem redlichen Forschen gelingt manches, woran man beym ersten Blicke verzweifelt; deshalb wagen wir es, in jenes Labyrinth ungeregelter Ansprüche einige prüfende Schritte zu thun.

Warum zuvörderst nach der Behauptung des katholischen Gemeindevorstandes die ehemalige reichsstädtische Verfassung, in Betracht des Art. 46 der Congreßakte, nicht mehr die Basis der zu errichtenden neuen Constitution abgeben dürfe, wird kein Unbefangener einsehen können. Diese wohlthätige alte Verfassung, unter welcher unsere Vorfahren glücklich gelebt haben, und die in dem nie genug zu beklagenden Sturme einer alles urkundliche Recht zerstörenden Zeit untergegan-

gen war, durfte immerhin als Grundlage des neuen Bürgervereins dienen, wenn nur dabey stipulirt wurde, daß die vorhin nicht bestandene, nunmehr aber durch die Congreßakte angeordnete Gleichstellung der verschiedenen christlichen Confessionen in allen bürgerlichen und politischen Verhältnissen statt finden sollte. Weder der Buchstabe des Art. 46 der Congreßakte, noch die über die Beförderung leidenschaftlicher Privatrücksichten weit erhabenen Absichten der Allerhöchsten verbündeten Mächte, denen Frankfurt seinen Rücktritt in die Unabhängigkeit verdankt, hatten dem Gemeinsinne der Bürger untersagt, einen Schutz gegen die verderbliche Neuerungssucht in den durch die Erfahrung bewährten Einrichtungen der Väter zu suchen und zu finden, und nur einem Sophisten konnte es beyfallen diesen einzig richtigen Gesichtspunkt zu verrücken; die Commission der XIII, von den Trugschlüssen des katholischen Gemeindevorstandes nicht gerührt, hat daher mit Recht kein Bedenken getragen, in Art. 1 der Ergänzungsakte die Wiedereinführung der alten Stadtverfassung auszusprechen; sie hat aber auch, wie wir oben gezeigt haben, die in der Congreßakte angeordneten Grundsätze mittelst besonderer constitutionellen Bestimmungen in Anwendung gebracht.

Der Vorstand der katholischen Gemeinde behauptet ferner (S. 7 der Anträge und Forderungen) die Gleichheit der christlichen Religionspartheyen sey als Bedingung der der Stadt Frankfurt geschenkten Freiheit anzusehen. So wenig wir die verbindende Kraft der auf die bürgerliche

und politische Gleichstellung der verschiedenen christlichen Confessionsverwandten sich beziehenden Stellen des Art. 46 der Congreßakte in Zweifel setzen, so sehr müssen wir doch gegen jene in höchst unbürgerlichem Sinne herbeygezogene Folgerung protestiren.

Die klaren Eingangsworte jenes Artikels:

»die Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiet, so wie es »1803 war, ist für frei erklärt, und wird einen »Theil des deutschen Bundes ausmachen.«

enthalten nichts von einer Bedingung der zuerkannten Freiheit, vielmehr deuten die Worte: »mit ihrem Gebiet, so wie es 1803 war« auf eine den gerechten Gesinnungen erhabener Souveräne allein angemessene Würdigung des früheren Besitzstandes, und wenn auch der weitere Inhalt des Art. 46 jene Gleichstellung ausspricht, so ist doch auch hier nirgends gesagt, sie sey die Bedingung der neu gewährten Freiheit.

Indessen hatte sich die Idee einer aus reiner Gnade und bedingungsweise geschenkten Freiheit des katholischen Gemeindevorstands so sehr bemeistert, daß er mit dem Triumphe der Geistes-Armuth S. 9. seiner Forderungen das Axiom aufstellt: »die Stadt Frankfurt verdankt ihre dermalige ihr aufs neue verliehene Freiheit einzig und allein der Gnade der Allerhöchsten europäischen Mächte.«

Wir aber glauben die Souveräne, welchen Frankfurt seine dankende Huldigung so gerne widmet, mehr zu ehren, wenn wir ihrer Gerechtigkeit eben so vielen Antheil an dem Beschluß über die Wiederherstellung unserer Un=

abhängigkeit zuschreiben, als ihrer nie zu verkennenden Gnade, haben jedoch diese zarte Saite nur darum berührt, um die feinen Mittel ins Licht zu stellen, welche der katholische Gemeindevorstand anzuwenden für nöthig hält, um seinen Forderungen Vertreter zu gewinnen, da ja übrigens hier nur von einem Wortstreite die Rede seyn kann, und es niemanden einfällt, die vollständige Erfüllung des Art. 46 der Congreßakte im mindesten zu erschweren.

Der Vorstand der katholischen Gemeinde fährt fort S. 9 — 14 der Anträge und Forderungen, die nach seiner Ansicht wesentlichen Hauptpunkte vorzutragen, ohne deren Beachtung er jedem Constitutionsentwurf den Stempel der Nullität aufzudrücken gedenkt. Man findet hier theils triviale Gemeinplätze, die ihm niemand bestreiten wird, theils mühsam herbeygezogene Folgerungen aus falschen Prämissen. Eine besondere Widerlegung würde dabey um so unnöthiger seyn, als S. 12. §. 8. das endliche Resultat der katholischen Wünsche in folgenden Worten enthalten ist:

»Es ist daher auch nicht dem Zufalle oder der
»Willkühr zu überlassen, ob und inwieferne dieses
»Gesetz der Gleichheit realisirt werden möge; son-
»dern die Nothwendigkeit seiner, nach einem
»gerechten Maasstabe und sonstigen gerechten
»Normen, zu bewerkstelligenden Realisirung, muß
»in der Verfassung selbst begründet werden.«

und wir jedem Leser überlassen dürfen, aus unserer obi-

gen Darstellung die Ueberzeugung zu schöpfen, daß dieser gerechten Forderung überall Genüge geleistet worden ist.

Untersucht man nun ferner die zwölf Forderungen, welche der katholische Gemeindevorstand in Gemäßheit dieses von allen Seiten anerkannten Grundsatzes an die Commission der XIII gerichtet hat, so zeigt sich, daß dieselben entweder durch die Constitutions-Ergänzungsakte erledigt oder so beschaffen sind, daß sie, als aus jenem Grundsatz nicht abgeleitet, abgewiesen werden mußten.

Der Gemeindevorstand verlangt nemlich:

1. Die Bestimmung eines absoluten und relativen Minimums katholischer Mitglieder der Regierungs- und Verwaltungsbehörden;
2. das Recht der Präsentation zu erledigten Stellen in so fern sie zur Ergänzung des katholischen Minimums gehören;
3. einen Antheil an der Justiz- und Finanzverwaltung mittelst eines gleichmäßigen Minimums;
4. Unter fünf Syndiken einen katholischen, und für diesen das Präsentationsrecht der Gemeinde;
5. Gleichstellung der christlichen Confessionen bey dem Bürgercolleg nach dem durch das Minimum bestimmten Normalmaasstab;
6. Aufhebung aller die Aufnahme in den Staatsdienst beschränkenden Bestimmungen für die nächsten zwanzig Jahre;
7. eine besondere Vertretung der katholischen Gemeinde, als solcher, durch ihren Vorstand;

8. Eine ausschließende Befähigung der katholischen Mitglieder der Regierungs- und Verwaltungsbehörden in Gegenständen, die das Interesse ihrer Gemeinde berühren, zu entscheiden;

9. die Unzuläßigkeit der Entscheiduug durch Stimmenmehrheit in Collisionsfällen;

10. Gleiche Achtung der verschiedenen Religionsübungen;

11. Aufhebung jeder Zunftbeschränkung;

12. provisorisches Aufrechthalten der bey Auflösung des Großherzogthums Frankfurt bestandenen Gränzlinie der geistlichen und weltlichen Gewalt.

Von diesen Forderungen sind die unter 1. 3. 5. 6. 10 und 11. verzeichneten, wenn auch nicht geradezu, doch der inneren Bedeutung nach, in denen S. 11—21 dieser Darstellung angeführten Artikeln der Ergänzungsakte hinreichend berücksichtigt worden.

Das absolute Minimum hat man dahin bestimmt, daß mindestens drey Glieder des Senats zu der katholischen Gemeinde und eben so viele zu der reformirten gehören müssen: dabey aber ist die Wahlbefähigung nicht auf diese Zahl beschränkt, sondern der Möglichkeit Raum gegeben, daß nach dem Prinzip der vollständigen formellen Gleichheit auch eine größere Zahl Katholiken im Senate sitzen könne. Da die Justizverwaltung von dem allgemeinen Verwaltungscolleg ausgeht, so erledigte sich die dritte Forderung von selbst.

Daß auch im Bürgercolleg katholische Mitglieder sich

befinden müssen, besagt Art. 45 der Ergänzungsakte, und wenn die nächste Erfahrung beweisen sollte, daß auch hier ein Minimum festgesetzt werden müsse, so kann das desfallsige Gesuch vor den gesetzgebenden Körper gebracht, und muß von diesem das erforderliche angeordnet werden.

Die gleiche Achtung für den Cultus der verschiedenen christlichen Religionspartheyen durfte nicht erst constitutionell ausgesprochen werden, sie versteht sich von selbst, in einer Stadt, wo die drei Confessionen grundgesetzmäßig gleiche bürgerliche und politische Rechte haben.

Die Zunftbeschränkungen endlich sind durch die allgemeinen Bestimmungen des Art. 6 der Ergänzungsakte aufgehoben, und die durch Verwandtschaft, Indigenat oder zehnjährigen Besitz des Bürgerrechts bedingte Qualification zu Rathsstellen ist bey den dermalen vorzunehmenden neuen Wahlen nach Maasgabe der transitorischen Verfügungen des Art. 51. V. nicht zu beachten.

Dagegen aber konnten die unter sich eng verbundenen Forderungen des katholischen Gemeindevorstandes sub 2. 4. 7. 8 und 9. nicht berücksichtigt werden, weil man ausserdem den verderblichsten Sektengeist und die heillosesten Spaltungen im innern der Bürgerschaft befördert haben würde. Das Präsentationsrecht einzelner Gemeinden in einem Freystaat, wo die Hoheit auf der Gesammtheit der christlichen Bürgerschaft beruht, läßt sich nicht ohne einen Eingriff in diese Hoheitsrechte ausüben, die vorgeschlagene Itio in partes aber würde ein nie erlöschender Zunder der Zwietracht seyn, und in dem Verwaltungscolleg den Par-

theyhaß aufs regste unterhalten, während alle die Zwecke, welche man sich vernünftigerweise als dabey beabsichtet denken mag, auf weit würdigere Art durch bürgerliche Eintracht und vertrauendes Mitwirken zum Gemeinwohl erreicht werden können.

Was noch zuletzt die zwölfte Forderung des katholischen Gemeindevorstands betrifft, so ist hier der Raum zu beengt, um die wichtige Materie von der geistlichen und weltlichen Gewalt und ihren wechselseitigen Attributionen ausführlich zu beleuchten, indessen glauben wir, daß auch in dieser Beziehung Art. 35 der Ergänzungsakte einen jeden beruhigen kann, der sich nicht aus übertriebenem Mißtrauen Luftgebilde schafft und überall versteckte Plane gegen die bischöfliche Jurisdiktion wittert.

Ist es uns nun durch vorstehende Darstellung gelungen, den unpartheyischen Leser zu der Ueberzeugung zu bringen, daß der katholische Gemeindevorstand keine hinreichende Ursache hatte gegen die Constitutions-Ergänzungsakte zu protestiren, und daß die katholische Gemeinde eben so ungerecht als unklug verfahren würde, wenn sie, der durchgängigen Befolgung aller durch Art. 46 der Congreßakte angeordneten Bestimmungen ohnerachtet, bey dem deutschen Bundestag gegen ihre Mitbürger klagend auftreten wollte, so dürfen wir unsere Mühe nicht für verloren achten.

Es ist ein betrübender Anblick, wenn man die freye Stadt Frankfurt, welche in allen Bedrängnissen der letzten Zeit so rühmlich bestanden hat, in Gefahr sieht, ihr

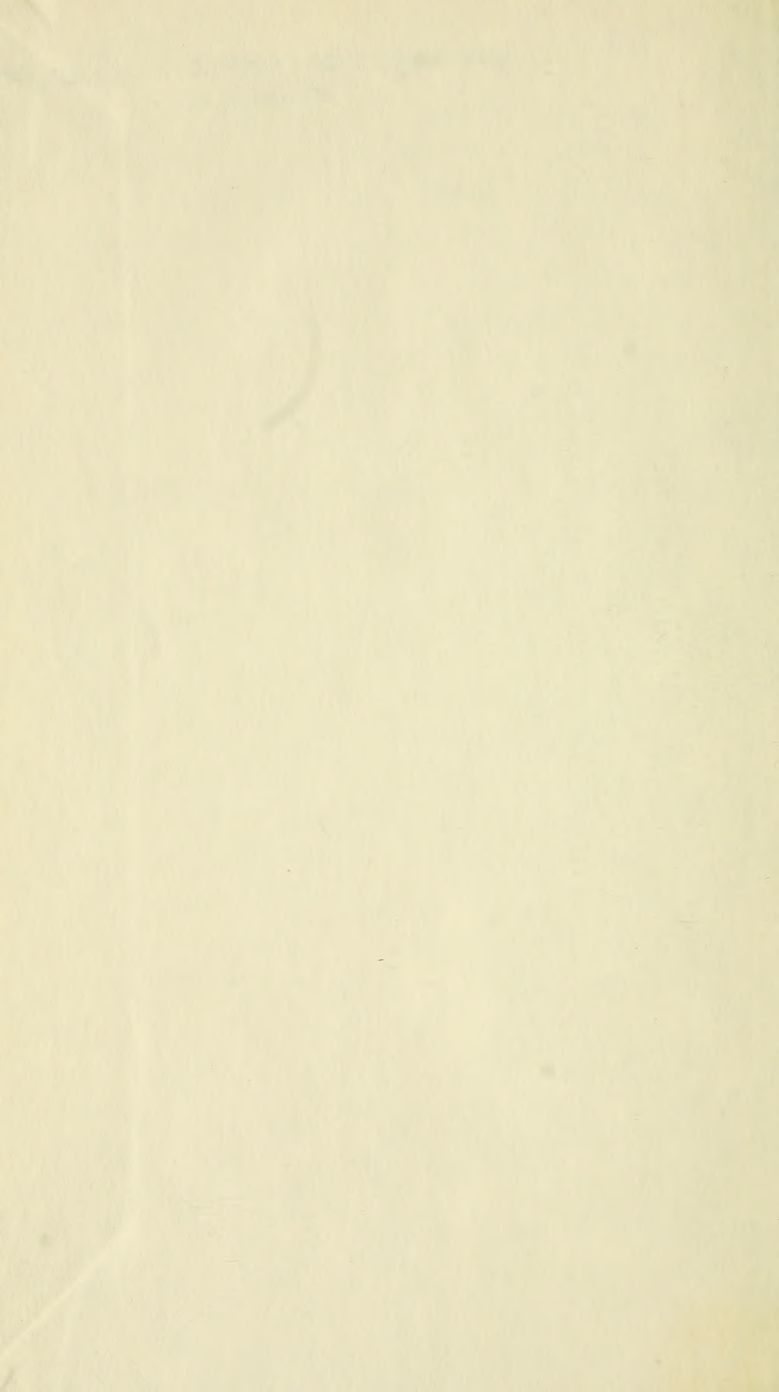
höchstes Gut, den Gemeinsinn, der nur in der Eintracht sich erhalten kann, wegen bloser Meinungsverschiedenheiten mitten im Frieden einzubüßen. Aber noch ist es Zeit zurückzukehren, sich gegenseitig die versöhnende Hand zu bieten, und die Freyheit zu genießen, statt über sie zu streiten.

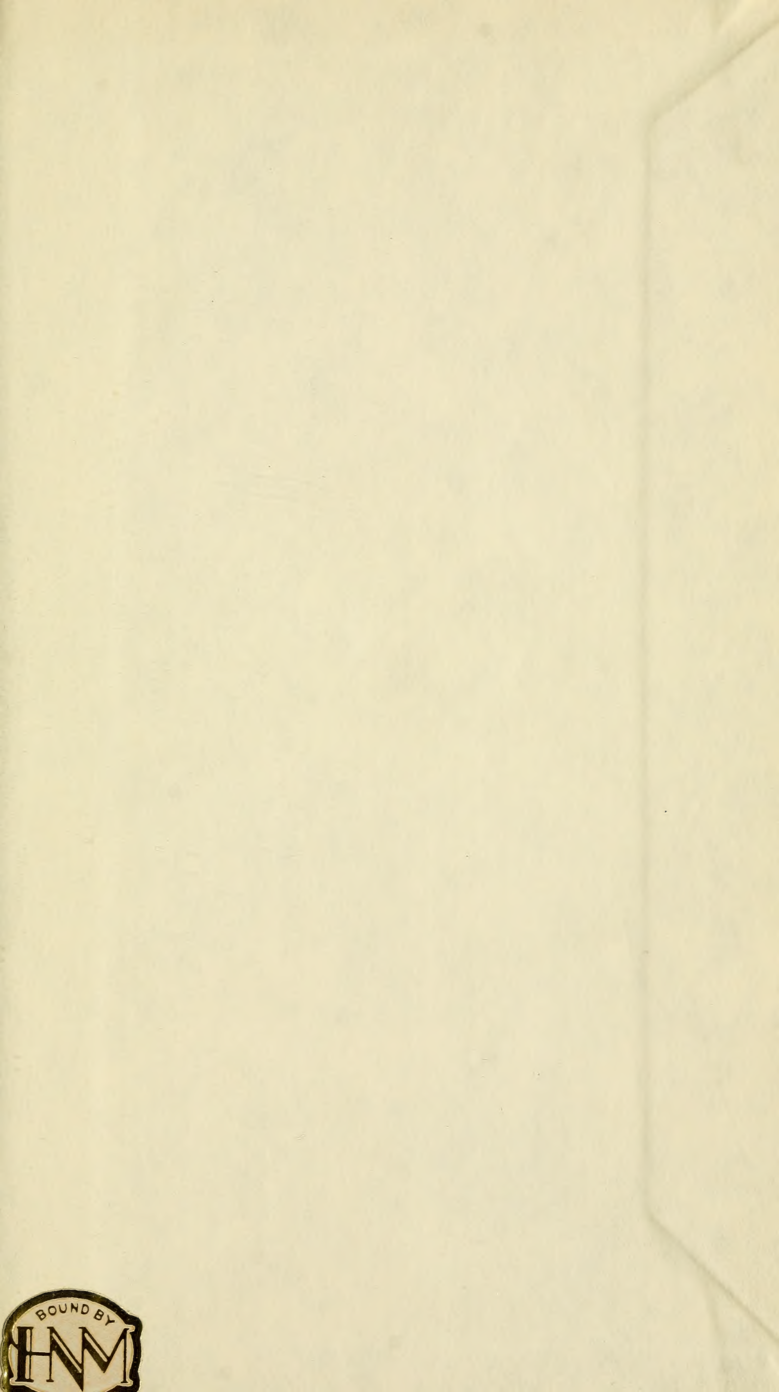
Den guten Sinn der katholischen Gemeindeglieder für diese redlich gemeinte Tendenz rege zu machen, könnte das verdienstlichste Werk eines ihrer Glaubensgenossen werden; denn schwerlich liegt der Friede in dem Plan derer, welche gegenwärtig die Angelegenheiten der Gemeinde leiten. Befangen in dem irrigen Glauben, daß man nur recht laut über verletzte Rechte klagen müsse, um als unterdrückte Parthey zu gelten, verblendet über die traurigen Folgen solcher Berufung auf fremde Hülfe, und mit Haß verfolgend was ihnen sonst ehrwürdig war*), sind sie nichts weniger als geeignet das wahre Interesse ihrer Mitbürger zu wahren. Mildernd, mäßigend, jeder gegenseitigen Annäherung den Weg bahnend, muß derjenige würken, dem man es glauben soll, er habe ein tadelloses Ziel vor Augen: wer aber immer nur zum Beharren in der Zwietracht räth, immer nur fordert, ohne das Ge-

*) O sun — I hate thy beams
That bring to my remembrance from what state
I fell — when pride and worse ambition threw
me down.

Milton's Par. lost. IV. 37.

währte prüfend zu erkennen, wer nicht bedenkt, wie unmöglich es ist, die Wünsche Aller zu erfüllen, wer endlich in fremder Einmischung das Heil des Gemeinwesens zu suchen keine Scheu trägt, den kann die katholische Gemeinde, wenn sie einsieht, was zu ihrem wahren Besten führt, eben so wenig, als die protestantische für einen guten Bürger halten.




BOUND BY
HNM

